

Sehr geehrter,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

[...]

I.

Durch Ihre Angaben vom 25.06.2024 in diesem Fragebogen,

1. erklärten Sie, dass Sie eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;
2. erklärten Sie, die Identifizierung der Vertragspartner und ggfs. die für einen Vertragspartner auftretenden Personen gem. § 11 Abs. 4 GwG durchgeführt zu haben, machten aber die zusätzliche Anmerkung, „Alle Mandanten persönlich bekannt! Nur Einzelpersonen! ID-Nr. und Steuer-Nr. vorhanden“;
3. erklärten Sie zur Frage „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie abklären, ob Ihr Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt (z.B. Selbstauskunft, Abfrage von Eigentums-/Kontrollstrukturen etc.)“ handschriftlich „ESt-Fälle nur Privatpersonen! Keine Querverbindungen.“
4. erklärten Sie zur Frage „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie ggfs. die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten durchführen (Feststellung und Überprüfung der Identität, § 11 Abs. 5; § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG)“ handschriftlich „kein Mandat“;
5. erklärten Sie zur Frage „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie ggfs. die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten durchführen (Feststellung und Überprüfung der Identität, § 11 Abs. 5; § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG)“, zu „b) bei natürlichen Personen“ handschriftlich „Auftraggeber = wirtschaftl. Berechtigter. Ich kenne meine Auftraggeber alle persönlich. Fahre hin – hole Unterlagen – mache St-Erkl. – fahre nochmal hin und bespreche alles (mein Geschäftsmodell)“

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Überprüfung und Aktualisierung) GwG.

2. Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 GwG haben Verpflichtete in Bezug auf den Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen zum Zwecke der Identifizierung folgende Angaben zu erheben: 1. Bei einer natürlichen Person:

- a) Vorname und Nachname,
- b) Geburtsort,
- c) Geburtsdatum,
- d) Staatsangehörigkeit und
- e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;
- 2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft;
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) den Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 29 GwG;

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die nach dem GwG Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GwG handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 GwG.

4. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die nach dem GwG Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GwG handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 und des § 12 Absatz 3 und 4 vorzunehmen; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 GwG.

5. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die nach dem GwG Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GwG handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 und des § 12 Absatz 3 und 4 vorzunehmen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 GwG.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I., insbesondere Ziffern 1 und 2 festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherrechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.